



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.334/3
vom 12. November 2012

über

einen Vorentwurf eines Dekretes ,zur Abänderung des
Programmdekretes vom 29. Juni 1998 im Hinblick auf eine
zeitlich begrenzte Maßnahme für das Belgische Rundfunk- und
Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 6. November 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung von dem Minister für Lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets 'zur Abänderung des Programmdekretes vom 29. Juni 1998 im Hinblick auf eine zeitlich begrenzte Maßnahme für das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 12. November 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan SMETS, Staatsrat, Präsident, Bruno SEUTIN und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. November 2012 abgegeben.

*

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit wie folgt begründet:

„dass zum Einen somit der Haushalt 2013 des BRF unmittelbar von den Einsparungen Nutzen ziehen kann, und dass zum Anderen die föderale Reform des vorzeitigen Ruhestands im öffentlichen Sektor am 1. Januar 2013 in Kraft tritt (siehe Artikel 85 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011, der seinerseits Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen abändert) und die vorliegenden Abänderungen bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein müssen.“

*

2. Gemäß Artikel 84 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränken müssen, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, eine zeitlich begrenzte Maßnahme zu schaffen, die eine freiwillige Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ab dem Alter von siebenundfünfzig Jahren für das Beamtenpersonal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) ermöglicht. Dazu wird ein neuer Abschnitt 3.1 in Kapitel VIII („Bestimmungen in Bezug auf die Pensionen des statutarischen Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF)“) des Programmdekrets vom 29. Juni 1998 eingefügt.

Im entworfenen Artikel 97.1 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998 wird bestimmt, dass die Beamten des BRF bis zum 20. Dezember 2012 ihre Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand beantragen können, wenn sie bis zum 31. Dezember 2012 das Alter von siebenundfünfzig Jahren erreicht haben. Diese Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wird am 1. Januar 2013 wirksam. Laut des entworfenen Artikels 97.2 desselben Dekrets wird den Betroffenen fünfundsiebzig Prozent des Bruttogehaltes des letzten Monats im aktiven Dienste ausbezahlt, solange sie das Alter von sechzig Jahren nicht erreicht haben. Ab diesem Alter bis zu fünf Jahren nach dem Anfangsdatum der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wird die Pension so berechnet, als habe der Betroffene seinen Dienst mit seinem letzten Aktivgehalt fortgeführt, ohne dass der fünfundsechzigste Geburtstag des Betroffenen überschritten werden kann.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Übereinstimmung mit dem Gleichheitsprinzip

4.1. Die entworfene Regelung führt einen Behandlungsunterschied ein, einerseits je nach dem Alter und andererseits je nach dem Zeitpunkt, zu dem das Alter der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand erreicht wird.

Die Frage ist, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 „zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ übereinstimmt, da es sich um einen Behandlungsunterschied aufgrund des Alters in einer Arbeitslage handelt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob die Regelung „durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und ob die zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel angemessen und erforderlich sind und damit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren“².

4.2. Über die entworfenen Bestimmungen, die zur zeitweiligen Regelung geworden sind, die in den Artikeln 96 und 97 vom Programmdekret vom 29. Juni 1998 steht und die nur von der entworfenen Regelung abweicht, weil es sich um eine verpflichtete Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand handelte, bemerkte der Staatsrat Folgendes:

„Es ist nicht ausgeschlossen, dass für diese Maßnahme eine mit dem Gleichheitsprinzip vereinbare Rechtfertigung gegeben werden kann³. Der Staatsrat muss jedoch feststellen, dass die Begründung diesbezüglich keinen einzigen Hinweis enthält.

Es obliegt der Regierung, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die erforderliche Information zu besorgen, aus der hervorgeht, dass die entworfene Maßnahme einen rechtmäßigen Zweck verfolgt und dass das eingesetzte Mittel im angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck steht, u.a. was die Altersgrenze (55 Jahr) und das Ende der Übergangsperiode (31. Dezember 1998) betrifft.“⁴

4.3. Was das legitime Ziel der Regelung betrifft, kann aus der Begründung abgeleitet werden, dass beabsichtigt wird, den Abbau von Personalstellen als Folge eines strukturellen Defizites „so sozialverträglich wie möglich“ zu gestalten. Daraus kann jedoch noch nicht ausgemacht werden, ob ein sozialpolitisches Ziel⁵ angestrebt wird, das bestehen muss, um einen Behandlungsunterschied im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG, insbesondere aufgrund Artikel 6 Paragraph 1 dieser Richtlinie durchzuführen, der wie folgt lautet:

„Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes

² Siehe EuGH 6. November 2012, C-286/12, *Europäische Kommission gegen Ungarn*, § 56 (über eine Regelung, die eine Absenkung des verpflichteten Ruhestandsalters für Magistrate von 70 auf 62 Jahre alt vorsah).

³ *Note 5 des angeführten Gutachtens*: Siehe, in bezug auf die Personalmitglieder der RTBF, das Urteil des Schiedshofs vom 16. Juni 1994, Nr. 46/94; in bezug auf die Personalmitglieder der BRTN, das Urteil des Schiedshofs vom 14. Juli 1997, Nr. 39/97.

⁴ Gutachten Staatsrat 27.629/2/3 vom 13. Mai und 2. Juni 1998 über einen Vorentwurf eines Dekretes, der zum ‘Programmdekret’ vom 29. Juni 1998 geworden ist, *Parl.Doc.* Parl. D.Gem. 1997-98, Nr. 116/2, S. 34.

⁵ Siehe EuGH 6. November 2012, C-286/12, *Europäische Kommission gegen Ungarn*, § 60.

Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalster für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.“

Was den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betrifft, wird in der Begründung nur auf das o.a. Gutachten des Staatsrates und auf die von dem zuständigen Minister angeführten Rechtfertigung der damaligen Regelung hingewiesen. Ferner wird der Behandlungsunterschied wie folgt gerechtfertigt:

“Insofern der vorliegende Dekretentwurf angesichts einer nicht minder schwierigen Haushaltslage des BRF weitaus weniger einschneidende Maßnahmen vorsieht – freiwilliger vorzeitiger Ruhestand und erst ab 57 Jahren – , werden die Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze eingehalten.”

Mit der reinen Behauptung, dass die entworfene Maßnahme weniger weitgehend als die vorhergehende zeitweilige Regelung über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ist, wird noch nicht bewiesen, dass der Behandlungsunterschied *in concreto* gerechtfertigt ist, nämlich, dass die Regelung angemessen und erforderlich ist und dass die Auswirkungen der Regelung nicht unverhältnismäßig sind.

B. Übereinstimmung mit dem Rechtssicherheitsprinzip

5. Laut Artikel 2 tritt das zu verabschiedende Dekret am Tag seiner Verabschiedung in Kraft. Man vermeide jedoch, ein Dekret auf solche Weise in Kraft treten zu lassen, da diese Weise nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar ist. Solange das betreffende Dekret nicht veröffentlicht worden ist, können die Rechtssuchenden nicht wissen, ob das entworfene Dekret in Kraft getreten ist, sodass faktisch daran Rückwirkung verliehen wird. In der Begründung wird diesbezüglich nur Folgendes erklärt:

„Aufgrund der Dringlichkeit wird dieses ausnahmsweise auf den Tag der Verabschiedung des Dekretes festgelegt.“

Da die entworfene Regelung darauf abzielt, den betreffenden Personalmitgliedern des BRF einen Vorteil zu verleihen, scheint diese faktische Rückwirkung im vorliegenden Fall keine Rechtsunsicherheit mit sich zu bringen, wenigstens sofern die Verfasser des Entwurfs dafür sorgen, dass das Dekret zu einem Zeitpunkt veröffentlicht wird, zu dem die für die Regelung in Betracht kommenden Personalmitglieder noch über genug Zeit verfügen, um in Kenntnis der Sachlage eine Wahl zu treffen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jan SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN